

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2024	Seite 1 - 4
Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2024	Seite 5 - 21
Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2024	Seite 22 - 23
Ordnung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrkräftebildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2024	Seite 24 - 30

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund**

vom 6. März 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau**

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 5. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 8. November 2023 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2023, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 15 wird wie folgt geändert:**

**1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:**

„Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der\*des Doktorandin\*Doktoranden statt. Nach textlicher Einwilligung der\*des Doktorandin\*Doktoranden kann ein Mitglied der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.“

**2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 31. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. März 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer